

Information zum Kastrationsfonds

1. Für die administrative Abwicklung des Kastrationsfonds ist die Proviande zuständig.
2. Die Leitung des Kastrationsfonds obliegt dem Verwaltungsrat bestehend aus je einem Vertreter der Produzenten (Martin Wenger), des Schweinehandels (Otto Humbel) und der Abnehmer (Josef Dähler).
3. Der Verwaltungsrat hat einen Leistungsauftrag an die Proviande und ein Fondsreglement verabschiedet.
4. Die Schlachtauftraggeber beginnen mit dem Abzug pro Schlachtschwein von Fr. 3.- am Montag, 6. Juli 2009. Der Abzug wird auf der Abrechnung separat ausgewiesen.
5. Die Schlachtauftraggeber bezahlen pro geschlachtetes Schwein Fr. 5.- in den Kastrationsfonds ein.

6. Vorgehen der Züchter für die Anmeldung:

Bis 31. Oktober 2009: Das „Antragsformular für Schweinezuchtbetriebe für einen Beitrag aus dem Kastrationsfonds“ muss vollständig ausgefüllt und im Original an die Proviande, „Kastrationsfonds“, Finkenhubelweg 11, 3001 Bern eingereicht werden.

Das Antragsformular kann auf www.suisseporcs.ch, www.proviande.ch und www.viehhandel-schweiz.ch herunter geladen werden. Das Antragsformular wird den Schweineohrmarkenlieferungen der TVD vom Juli bis Oktober 2009 beigelegt.

→ **Die gemeldeten durchschnittlichen Bestände säugender Zuchtsauen und Remonten/Mastschweine werden mit Stichproben in den AGIS-Daten des BLW überprüft.**

Bis spätestens 31. März 2010: Die Kopie der vollständig ausgefüllten „Bestätigung der absolvierten Ausbildung zur Durchführung der Ferkelkastration“ muss an die Proviande eingereicht werden. Diese Bestätigung wird den Züchtern nach der praktischen Instruktion des Narkosegerätes vom Tierarzt abgegeben.

→ **Die auf dieser Bestätigung vermerkte Kastrationsvariante ist für die Auszahlung verbindlich.**

7. Die Auszahlung der Beiträge an die Zuchtbetriebe und die Zucht-Mastbetriebe, welche die Narkose selber durchführen, erfolgt frühestens ab dem ersten Quartal 2010. Die Festlegung der Beiträge pro Abferkelplatz bzw. Remonten/Mastplatz erfolgt nach dem 31. Oktober 2009 (Enddatum für das Einreichen der Anträge).

8. Für die Reihenfolge der Auszahlung gilt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen und die zur Verfügung stehenden Mittel. Bei jeder Auszahlung wird ein Beitrag an die Administrationskosten in Abzug gebracht.
9. Die Auszahlung der Beiträge an die Züchter erfolgt auf der Basis der bei der Betriebsdatenerhebung vom Mai 2009 und auf dem Antragsformular entsprechend angegebenen durchschnittlichen Anzahl säugender Zuchtsauen.
10. Die Beiträge an Zucht-Mastbetriebe werden gesondert auf Basis der durchschnittlichen Anzahl säugender Zuchtsauen und der durchschnittlichen Anzahl Remonten/Mastschweine ausbezahlt.
11. Züchter, welche sich für die Variante „Narkose durch den Tierarzt“ entscheiden, müssen die Sammelrechnung des Tierarztes für das Jahr 2010 bis spätestens am 28. Februar 2011 an die Proviande einreichen. Auf der Sammelrechnung muss die Anzahl narkotisierter Ferkel ersichtlich sein. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung des Tierarztes. Die Höhe der Beiträge liegt bei 80% der Variante „Narkose wird durch den Produzent durchgeführt“.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Für die Produzenten: Suisseporcs, Tel.: 041 462 65 90
info@suisseporcs.ch

Für den Handel: Schweizerische Schweinehandelsvereinigung, Tel.: 079 663 71 63,
info@viehhandel-schweiz.ch

Für die Abnehmer: Schweizerischer Fleisch-Fachverband, Tel.: 044 250 70 60
info@carnasuisse.ch